



Pa. 71.
2.



PATENT,

Das von

Neuen sich äussernde

Dieh = Sterben

betreffend /

Was vor

PRÆCAUTIONES

dawieder genommen /

Und wie es

Hey **V**inscharrung des abge-
standenen **D**iehes gehalten
werden solle.

Sub Dato Berlin / den 30. Julii 1720.

B E R L I N /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuß. Hof-Buchdr.



Wir Friderich Wilhelm / von

Wittes Gnaden, König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien /
Neuchatel und Vallengin. in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jü-
lich / Berge / Steffin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burg- Graf
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
Schwerin / Rastenburg und Mörk / Graf zu Hohenzollern / Ruppin /
der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Ein-
gen / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blisingen /
Herr zu Ravenstein / der Lande Rosstock / Stargard / Lanenburg /
Bütow / Arlay und Breda / r. r. r. Thun kund und fügen hiermit
zu wissen ; Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden /
wasgestalt das Ubel der Vieh-Seuche nicht allein in der Uckermark /
sondern auch auf denen Neumärckischen Grenzen sich hin und wieder
von neuem verspühren lasse / und daher zu besorgen / daß es leichtlich /
wenn wider selbiges nicht die gehörige Præcautiones genommen wer-
den / weiter um sich greiffen dürffte / daß Wir diesemnach um solchem
Unheil so viel möglich vorzukommen nöthig gefunden / die desfalls
unter denen Datis vom 7. Decembr. 1711. und 14. Febr. 1714. erma-
nirte Edicte zu erneuern und zu schärffen : Thun auch solches / wie-
derholen und renoviren jetzt bemeldte Unsere / wegen des Viehsterbens
ausgelassene Königl. Edicte. verordnen und beschlen hiermit und krafft
dieses in Gnaden und alles Ernstes / daß nach deren wehren Inhalt / hin-
führo so wenig aus fremden / als auch aus Eingangs erwehnten und
andern Unsern eigenen Provinzien und Landen kein Horn- oder ande-
res Vieh / von einem Ort zum andern getrieben werden solle / es wer-
de dann vorhero mit eydlichen Attestatis erwiesen / daß an denen Orten /
woher das Vieh kommt / in drey Monaten nichts an einer ansteckenden
Seuche umgefallen. Wañ aber das Vieh von einem oder andern Ort /

so wegen Vieh-sterbens auch nur einiger massen verdächtigt / herkommen möchte / als wornach sämblliche Unsere Unterthanen / insonderheit Magistrate / Beampte und Zoll-Bediene jeden Orts sich fleißig zu erkundigen ; So soll solches Vieh / ohnerachtet der Eydlichen Attestaten / Sechs Tage lang an der Grenze jeder Provinz die Quarantaine halten / und wenn binnen solcher Zeit nichts davon unfällt / solches auch richtig bescheiniget wird / es sodann nach dreymaliger Durchschwemmung weiter ohnaufgehalten durchgelassen werden. Ferner muß kein Königlich Unterthan / bey Vermeidung schwerer Straffe / sich unterstehen / von nun an / und so lange die Seuche wehret / sein ungesundes oder auch nur verdächtiges Vieh / auf gemeine Nütung oder andere Beyde zu bringaen / und sollen bey jegigem annohantendem heissen Sommer-Wetter so wol als nachhero / wenn das Ubel nachgelassen / die im 3. Artic. des oberwehnten Edicts vom 7. Dec. 1711. vorgeschriebene Praecautiones , überall in acht genommen werden. Wann Wir auch höchst- mißfällig vernommen / daß das verreckte Vieh / nicht wie verordnet / jedesmahl eingescharrret und vergraben / dabey auch absonderlich diese Beschwerlichkeit verspühret werde / daß die Abdecker das Vieh ohne die Häute abzusiehen / nicht vor die hiebevot geordnete 8. Gr. vor das Haupt einscharrren wollen ; Als beschlen und verordnen Wir nochmahlen hiermit alles Ernstes / daß das abgestandene Vieh / bey Ermangelung der Abdecker / entweder von denen Unterthanen / oder denen Ihrigen / ohne daß die Häute davon abgezogen / oder das Fett ausgehauen werde / so fort 5. Ellen tieff in die Erde verscharrret / und wo möglich / mit ungelöschtem Kalk bestreuet / dieses aber ihren Ehren unschädlich seyn / und niemanden bey einer arbitrairen Geld-Straffe etwas vorgeückt werden soll. Auf dem Fall aber / da jemand ansehen möchte / solches zu thun / und Scharffrichter oder Abdecker in der nähe zu bekommen wären ; so soll selbigen es ohnverzüglich angezeigt werden / und seynd diese sodann gehalten das todte Vieh / sofort gegen oberwehnte gewöhnliche Gebühr / ohne selbige zu verhöhen / abzuholen / und wie vorgemeldet / ohne Abziehung der Häute / und Aushaung des Fettes / zu verscharren / wie dann auch der Ort / allwo das Vieh umgefallen / 1. bis 2. Ruthen ins Quadrat umgegraben / und die Gefässe / woraus es gefressen oder gefossen / mit heißer Lauge einige mahl wohl gereiniget werden sollen / alles nach mehrerm Inhalt obangezogener Unserer Edicte, und der darin gesetzten Straffe / welche Wir wegen der Scharffrichter und Abdecker dahin wiederholen / daß / im Fall sie sich erkühnē solten darwieder zu handeln / sie nicht allein der Meisterey verlustig seyn /

seyn / sondern auch noch überdem mit empfindlicher Leibes-Straffe
belegt werden sollen.

Wornach Unsere Königliche Regierungen / Hauptleute und Be-
ambte / auch Zoll-Bediente / wie nicht weniger Magistrate und Ge-
richts-Obrigkeiten / und sonst Männiglich / sich zu achten / und hier-
über mit Ernst und Nachdruck zu halten. Urtkundlich ist dieses Pa-
tent von Uns eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königli-
chen Inseigel zu bedrucken / und überall zu affigiren / auch von denen
Canzeln abzulesen befohlen worden. Gegeben Berlin / den 30.
Julii 1720.

Hr. Wilhelm.



Schluppenbach.

Kg 4215

(2) 4°

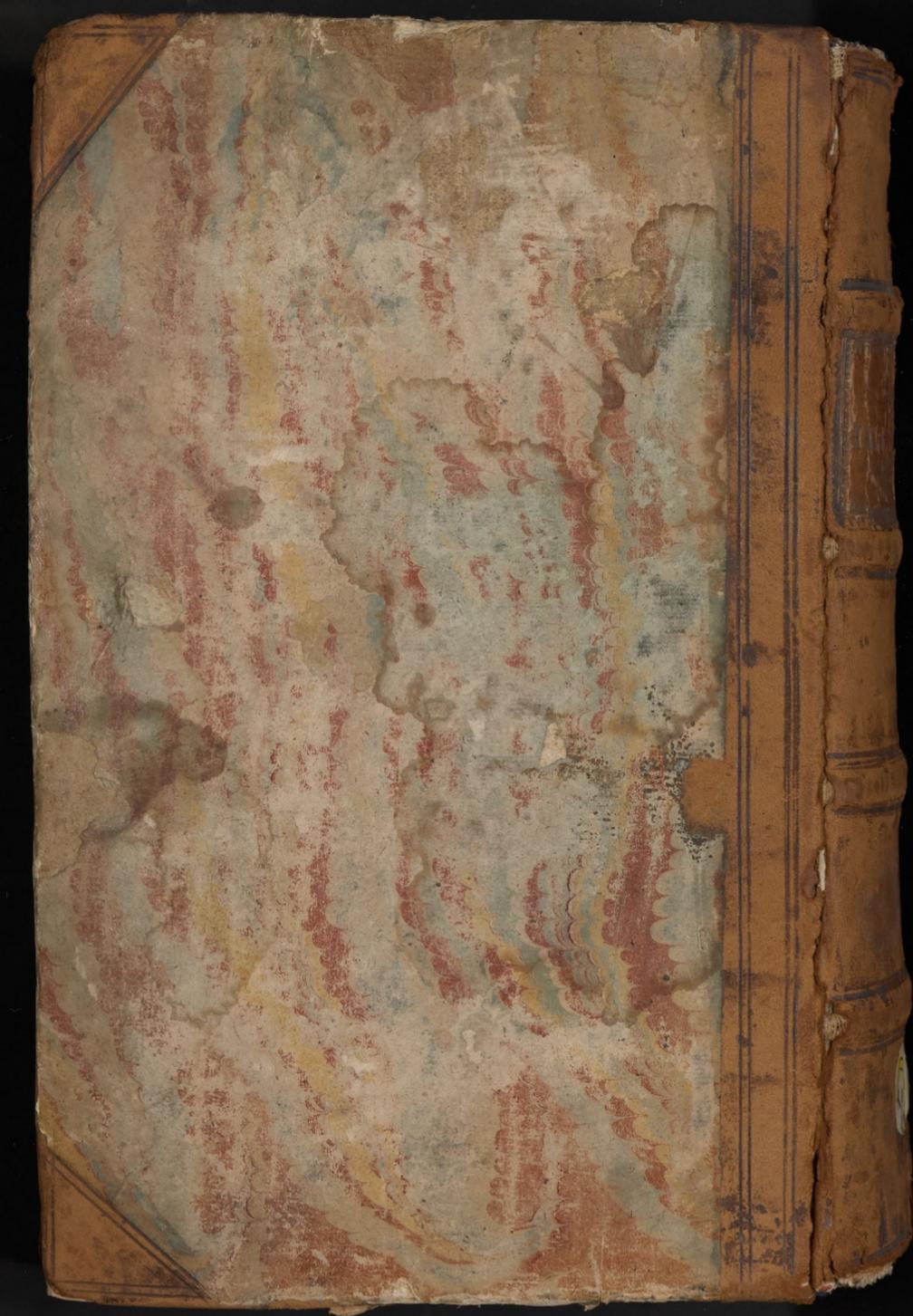
KD 18



KD 17

21





PATENT,

Das von

Neuen sich äussernde

Sterben

effend /

Das vor

UTIONES

er genommen /

nd wie es

rrung des abge=

Diehes gehalten

erden solle.

in / den 30. Julii 1720.

R & N /

milch / Königl. Preuss. Hof. Buchdr.

